ALBERT DALTROP
Rechtsanwalt und Notar
Dr. jur. KASTRUP
Rechtsanwalt
Telefon 33 40
Postscheck: Hannover 111951
Bank: Rhein-Ruhr-Bank, Bielefeld

(21a) Bielefeld, den 4. April 1950
Detmolder Str. 14

D. / R.

11.IV. 99

Luftpost!

Abs.: Albert Daltrop, Rechtsanwalt und Notar,
Dr. Hans Kastrup, Rechtsanwalt,
Bielefeld, Detmolder Str. 14

Mr.
Gerhard Fraenkel,

Casilla 566
V i n a del Mar (Chile)
Süd - Amerika

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Rückerstattungsangelegenheit Salomon Hecht, Lübbecke i. Westf., schrieb ich Ihnen am 17. März1950. Vorsorglich füge ich Abschrift dieses Briefes nochmals bei. Gleichzeitig hatte ich auf Ihre und des Herrn Neustädter Veranlassung an Herrn Meyer geschrieben, ob er mich eventuell auch wegen des Nachlasses Salomon Hecht bevöllmächtigen wolle. Er schrieb mir zurück, dass er und seine Frau bereits in Deutschland vertreten sind, ohne mir mitzuteilen, durch wen. Name und Anschrift seines Vertreters hätte ich deswegen gerne gehabt, um mich mit ihm wegen gemeinschaftlichen Vorgehens in Verbindung zu setzen. Denn bei einer Mehrheit von Erben kann nach der Rechtsprechung der Wiedergutmachungsbehörden in Deutschland kein einzelner Erbe gesonderte Ansprüche stellen.

Inzwischen habe ich festgestellt, dass Hermann Hecht und seine Frau ein Testament hinterlegt haben, dessen Eröffnung ich aber erst dann beantragen kann, wenn ich den Tod der Eheleute Hermann Hecht nachgewiesen habe. Ich habe inzwischen die eidesstattliche Versicherung der jüdischen Kultusgemeinde in Bielefeld erhalten, dass die Eheleute Hermann und Hedwig Hecht, ebenso wie die Eheleute Bernhard und Margarete Neustädter im Jahre 1942 in das Konzentrationslager gekommen, von dort nicht zurückgekehrt und auch keine Nachrichten von ihnen und über sie eingetroffen sind, sodass mit ihrem Tode gerechnet werden muss. Ich werde daraufhin die Todeserklärung und nach ihrer Rechtskraft die Testamentseröffnung beantragen. Von dem Inhalt des Testaments hängt unter Umständen die Antragsberechtigung für die Rückerstattungsansprüche ab. Unter Umständen müsste nämlich das Testament, das während des Naziregimes errichtet und hinterlegt worden ist, angefochten werden, wenn mit Rücksicht auf die Erbunwürdigkeit von Juden Arier als Erben eingesetzt worden wären, um zu verhindern, dass der Nachlass von der Naziregierung eingezogen werden würde. Derartige Testamente waren hier seiner Zeit an der Tagesordnung.
Haben Sie die Freundlichkeit, Mr. Meyer, 37 Linden Les, London 2, England, zu veranlassen, mir, was er mir gegenüber nicht getan hat, den Namen seines hiesigen Vertreters mitzuteilen.
Das Wiedergutmachungsamt schickt mir den aus anliegender Abschrift ersichtliche Erklärung, auf die Sie eventuell antworten wollen. Ich habe vorsorglich gemäss anliegender Abschrift geschrieben. mir

Mit kollegialer Hochachtung!

Daltrop
Rechtsanwalt.

Dreske & Krüger CDH 11 Hannover 3654/5000 7 49 Kl. A